

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

**Familienzusammenführung
für Flüchtlinge in Deutschland**

A

BESCHLUSSANTRAG

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich auf allen Gesprächsebenen gegenüber Bund, Politik und Ländern entschieden für einen zügigen Familiennachzug sowohl im Rahmen der Dublin-III-VO aus EU-Staaten als auch aus Drittstaaten einzusetzen. Subsidiär Geschützte müssen aufgrund ihrer vergleichbaren Situation ebenso wie anerkannte Flüchtlinge eine Möglichkeit zum erleichterten Familiennachzug erhalten. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung in diesem Zusammenhang auch, sich bei den Landesregierungen Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland dafür einzusetzen, dass die nationalen Aufnahmeprogramme für Syrerinnen und Syrer verlängert bzw. erneuert werden.

B

BEGRÜNDUNG

Auf der Flucht werden Familien oft auseinandergerissen. Das Zusammenleben als Familie ist menschenrechtlich und grundrechtlich verbrieft. Die Familie wird unter den unbedingten Schutz des nationalen, europäischen und internationalen Rechts gestellt. So schützt Art. 6 GG das familiäre Zusammenleben, Art. 8 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) und Art. 7 GRC (Charta der Grundrechte der Europäischen Union) enthalten ein Recht auf Achtung des Familienlebens ebenso die Grundsätze der Genfer Flüchtlingskonvention. Die Ermöglichung der schnellen Familienzusammenführung ist eine staatliche Pflicht.

Durch das sogenannte Asylpaket II wurde in § 104 Nr. 13 AufenthG der Familiennachzug für subsidiär Geschützte für zwei Jahre ausgesetzt. Begründet wurde dies mit integrationspolitischen Erwägungen. Dabei ist festzustellen, dass subsidiär Geschützte sich in einer vergleichbaren Lage befinden wie anerkannte Flüchtlinge: die Herstellung der Familieneinheit ist im Herkunftsland nicht möglich aufgrund z.B. kriegerischen Auseinandersetzungen. Und das Ende dieser Situation ist – wie im Syrienkonflikt - nicht abzusehen. Anerkannte Flüchtlinge hingegen haben nach der Genfer Flüchtlingskonvention und nach deutschem Recht die Möglichkeit, ihre Familie ohne Nachweis über Lebensunterhaltssicherung und ausreichenden Wohnraum nachzuholen (sog. erleichterter Familiennachzug).

Die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten zog eine regelrechte Klagewelle nach sich. Hier wurde die planvolle Folge der Gesetzesregelung besonders deutlich: so erhalten nun Syrer, aber auch Menschen aus anderen Staaten vermehrt nur noch den subsidiären Schutz mit dem Ergebnis, dass ein Familiennachzug unmöglich wird. Anders als zunächst in den Gesetzesverhandlungen behauptet betrifft die Regelung auch Minderjährige und führt zu dauerhafter Trennung von ihrer Familie, was einen Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention sowie gegen Art. 6 GG, Art. 8 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) und Art. 7 GRC (Charta der Grundrechte der Europäischen Union) und Grundsätze der Genfer Flüchtlingskonvention darstellt. Ein Erlass des Auswärtigen Amtes vom 20. März 2017 erschwerte die Situation nochmals zusätzlich. So können Geschwister von minderjährigen Flüchtlingen nur nachkommen, wenn die Eltern Wohnraum und Lebensunterhaltssicherung für ihre Kinder nachweisen können. Minderjährige, die nur den subsidiären Schutzstatus erhalten haben, werden auf die enge Ausnahmeregelung des § 22 AufenthG verwiesen¹.

¹ Vgl. Runderlass des AA vom 20.3.2017 (Gz.:508-3-543.53/)

Nicht nur durch die gesetzlichen Bestimmungen wird der Familiennachzug erschwert. Durch bestehende verwaltungsbedingten Hürden wird Familiennachzug für alle Geflüchteten nahezu unmöglich gemacht. So sind die Botschaften in denen Visa beantragt werden müssen personell völlig unterbesetzt. Jahrelange Wartezeiten allein um einen Antrag auf Visaerteilung zu stellen sind keine Seltenheit². Neue Auflagen wie die Pflicht der Passvorlage in der Auslandsvertretung in Karthum - dort werden Flüchtlingspässe von UNHCR nichtmehr akzeptiert - erschweren die Beantragung von Visa.

Aus christlicher und menschenrechtlicher Sicht ist es absolut geboten, die Voraussetzungen für einen schnellen Familiennachzug zu schaffen. Dies gilt in gleicher Weise für den Nachzug von Familien im Rahmen der Dublin-III-VO. Die Verordnung nimmt explizit auf die Achtung des Familienlebens und die Interessen des Kindeswohls Bezug. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, besteht ein Anspruch auf Familienzusammenführung, ein behördliches Ermessen besteht nicht. Durch eine bewusste Deckelung des Familiennachzugs aus Griechenland im Jahr 2017 wurde ein zügiger Familiennachzug verhindert.

Für die Betroffenen bedeutet dies, dass sie in quälender Ungewissheit über das Schicksal ihrer Familie bleiben und warten müssen. Teilweise ist das Leid der Wartenden so groß, dass es schon freiwillige Rückkehrer nach Syrien gibt. Das Bangen um die Familie erschwert ein Ankommen und die Konzentration der Geflüchteten auf ihr Leben in Deutschland. Familien muss die Möglichkeit gewährt werden, in Sicherheit zusammen zu leben.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III)

² Quelle: Asylmagazin 4/2017, S.125 ff